

## **Bericht<sup>\*)</sup>**

**des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
– Drucksache 18/11325, 18/11655, 18/11822 Nr. 10 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jan Korte, Frank Tempel, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**  
– Drucksache 18/11401 –

**Datenschutzrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken**

---

<sup>\*)</sup> Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 18/12084 verteilt.

## Bericht der Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting), Gerold Reichenbach, Jan Korte und Hans-Christian Ströbele

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11325** wurde in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 2017 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft wurde der Gesetzentwurf in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. März 2017 zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 18/11655 wurde am 31. März 2017 auf Nummer 10 der Drucksache 18/11822 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Ebenso beteiligte sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

Der Antrag auf **Drucksache 18/11401** wurde in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 2017 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 39. Sitzung am 25. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Darüber hinaus legt der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung Wert auf folgende Feststellung:

Die DS-GVO darf die innerstaatliche Gewaltenteilung, die ein allen Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten immanentes Prinzip ist, nicht aushebeln. Dies folgt aus Artikel 2 Abs. 2 lit. a DS-GVO, wonach Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten aus dem Anwendungsbereich der DS-GVO und der nationalen Umsetzungsgesetze ausgenommen sind, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Alle Kontrollrechte und weiteren Befugnisse, welche die Exekutive in Gestalt der Datenschutzbeauftragten auf Bundes- und Landesebene aufgrund europarechtlicher Zuweisung erhält, darf sie nur im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen ausüben. Ausgenommen von der datenschutzrechtlichen Kontrolle nach der DS-GVO und dem BDSG-neu ist daher die legislative Arbeit der deutschen Parlamente. Dazu gehört insbesondere die Tätigkeit des Präsidiums und des Ältestenrates, der Ausschusssekretariate, der Fraktionen und Gruppen sowie der Abgeordnetenbüros – sowohl des Bundestages als auch der Landesparlamente.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 142. Sitzung am 25. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)878 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 80. Sitzung am 25. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 94. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 87. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 142. Sitzung am 25. April 2017 mit den Stimmen der der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 108. Sitzung am 25. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 87. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 109. Sitzung am 22. März 2017 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11325 durchzuführen und diese in seiner 110. Sitzung am 27. März 2017 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich acht Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 110. Sitzung verwiesen (Protokoll 18/110).

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 115. Sitzung am 25. April 2017 abschließend beraten. Dabei lagen sowohl die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats auf Ausschussdrucksache 18(4)794 als auch die Stellungnahme des BMI auf Ausschussdrucksache 18(4)858 vor. Gegenstand der Beratungen waren auch die Unterrichtungen auf Drucksachen 17/13000, 18/5300, 17/12319 und 18/3707, die einvernehmlich zur Kenntnis genommen wurden.

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11325, 18/11655 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)878, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und mit demselben Stimmresultat angenommen wurde.

Den Antrag auf **Drucksache 18/11401** empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abzulehnen.

### IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf **Drucksachen 18/11325, 18/11655** verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)878 begründen sich wie folgt:

**Zu Nummer 1** (Artikel 1 – Bundesdatenschutzgesetz)

**Zu Buchstabe a** (§ 6 Absatz 6 Satz 3 BDSG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Durch die Änderung der Begrifflichkeit wird sichergestellt, dass von der Regelung nicht nur Papierakten, sondern auch elektronisch geführte Aufzeichnungen bzw. Akten dem Beschlagnahmeverbot unterliegen.

**Zu Buchstabe b** (§ 13 Absatz 3 Satz 3 BDSG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Durch die Änderung der Begrifflichkeit wird sichergestellt, dass von der Regelung nicht nur Papierakten, sondern auch elektronisch geführte Aufzeichnungen bzw. Akten dem Beschlagnahmeverbot unterliegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Buchstabe c** (§ 22 Absatz 2 Satz 3 BDSG)

Die Streichung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Sie dient der Klarstellung und vermeidet den Eindruck, dass für Datenverarbeitungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BDSG keine angemessenen und spezifischen Maßnahmen zu ergreifen sind.

**Zu Buchstabe d** (§ 23 Absatz 1 BDSG)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 23 Absatz 1 Nummer 3 BDSG)

Die bislang für öffentliche Stellen vorgesehene Möglichkeit der Verarbeitung allgemein zugänglicher Daten oder solcher, die der Verantwortliche veröffentlichen dürfte, zu anderen Zwecken, wird gestrichen. Allgemein zugängliche Daten können in der Regel auch neu erhoben werden, einer Weiterverarbeitungsbefugnis bedarf es insofern nicht.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 23 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 BDSG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

**Zu Buchstabe e** (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 BDSG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Die Möglichkeit der Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen wird auf zivilrechtliche Ansprüche begrenzt. Der neue Wortlaut übernimmt insofern den Wortlaut des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679.

**Zu Buchstabe f** (§ 31 BDSG)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 31 Absatz 1 BDSG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Das Wort „wenn“ statt „soweit“ stellt klar, dass die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswertes nur zulässig ist, wenn alle in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kumulativ und vollständig erfüllt sind.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 31 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 BDSG)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass die Unterrichtungspflichten gegenüber dem Schuldner nicht zwingend durch den Gläubiger selbst zu erfüllen sind, sondern auch von Dritten vorgenommen werden können, die die Forderung im Namen des Gläubigers geltend machen.

**Zu Buchstabe g** (§ 32 Absatz 1 Nummer 1 BDSG)

Die Neufassung enthält eine Ausnahme von der Informationspflicht nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie ist auf mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbare Weiterverarbeitungen begrenzt, bei der sich der Verantwortliche durch die Weiterverarbeitung unmittelbar an die betroffene Person wendet. Voraussetzung ist ferner, dass die Kommunikation mit der betroffenen Person nicht in digitaler Form erfolgt und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls als gering anzusehen ist.

Dem Schutzinteresse der betroffenen Person wird insofern Rechnung getragen, als dass sich die Ausnahme von der Informationspflicht nur auf solche Fälle beschränkt, bei denen die betroffene Person als Adressat der Weiterverarbeitung zwangsläufig Kenntnis von der Weiterverarbeitung erlangt. Damit ist es der betroffenen Person auch möglich, sich gegen die Weiterverarbeitung zu wenden, beispielsweise indem er einen Widerspruch gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 einlegt.

Durch die Einschränkung der Informationspflicht sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der analogen Wirtschaft von der Informationspflicht ausgenommen werden, deren Kommunikationswege ausschließlich oder überwiegend in nicht digitaler Form erfolgen. Auf die Unverhältnismäßigkeit des mit der Erfüllung der Informationspflicht verbundenen Aufwands kommt es nicht mehr an. Hierdurch wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Für die Ermittlung, ob die beabsichtigte Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar ist, sind die Kriterien des Artikels 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 heranzuzie-

hen. Hierbei sind gemäß Erwägungsgrund 50 die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen einzubeziehen. Dieser Rechtsgedanke wird in § 32 Absatz 1 Nummer 1 aufgegriffen, so dass auch bei kompatiblen Verarbeitungszwecken im Einzelfall zu prüfen ist, ob das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung, insbesondere mit Blick auf den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist.

#### **Zu Buchstabe h** (§ 33 Absatz 1 Nummer 2 BDSG)

Mit der Neufassung des § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BDSG wird die Einschränkung der Informationspflicht gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 für nichtöffentliche Stellen konkretisiert. Eine Informationspflicht besteht nicht, wenn die Information der betroffenen Person die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten (z. B. Betrugspräventionsdateien der Wirtschaft) dient. Die Einschränkung greift in beiden Fallgruppen jedoch nicht, sofern das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.

Die Neufassung des § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BDSG greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Die Ausnahme von Informationspflicht besteht nur dann, wenn die zuständige öffentliche Stelle vorher gegenüber dem Verantwortlichen festgestellt hat, dass das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Dadurch wird sichergestellt, dass die Beurteilung der Gefährdung nicht der für die Datenverarbeitung verantwortlichen nichtöffentlichen Stelle überlassen wird. Dies entspricht der Rechtslage des geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (§ 33 Absatz 2 Nummer 6 BDSG). Halbsatz 2 stellt klar, dass es keiner Feststellung nach Halbsatz 1 bedarf, wenn die Datenverarbeitung für Zwecke der Strafverfolgung erfolgt.

#### **Zu Buchstabe i** (§ 34 Absatz 1 BDSG)

Die Neufassung in § 34 Absatz 1 Nummer 1 BDSG nimmt § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BDSG von der Beschränkung des Auskunftsrechts aus. Auch wenn die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BDSG nicht durch den Verantwortlichen zu informieren ist, wenn die Information der betroffenen Person die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten (z. B. Betrugspräventionsdateien der Wirtschaft) dient, ist der betroffenen Person dennoch auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies trägt der besonderen Bedeutung des Auskunftsrechts für die Transparenz der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen Rechnung.

Die Neufassung in § 34 Absatz 1 Nummer 2 BDSG greift in modifizierter Form einen Vorschlag des Bundesrates auf. Der Ausschluss des Auskunftsrechts nach Nummer 2 Buchstabe a greift nur noch in den Fällen, in denen Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen. Eine vertraglich bestehende Aufbewahrungspflicht führt hingegen nicht dazu, dass der betroffenen Person die Geltendmachung ihres Auskunftsrechts verwehrt werden kann. Im Übrigen dient die Änderung und redaktionelle Anpassung der Klarstellung, dass sich die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen sowohl auf die Tatbestandsalternative a) (gesetzliche oder satzungsgemäße Aufbewahrungspflichten) als auch auf die Tatbestandsalternative b) (Datensicherung und Datenschutzkontrolle) beziehen.

#### **Zu Buchstabe j** (§ 35 Absatz 1 Satz 1 BDSG)

Der Anwendungsbereich des § 35 Absatz 1 BDSG wird auf Fälle nicht automatisierter Datenverarbeitung beschränkt. Die Einschränkung dient der Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der „besonderen Art der Speicherung“. Eine Löschung personenbezogener Daten kommt nicht in Betracht, wenn die Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Erfasst werden von der Vorschrift vor allem Archivierungen in Papierform oder die Nutzung früher gebräuchlicher analoger Speichermedien, etwa Mikrofiche, bei denen es nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, einzelne Informationen selektiv zu entfernen.

#### **Zu Buchstabe k** (§ 40 BDSG)

#### **Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 40 Absatz 2 neu BDSG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates in modifizierter Form auf. Das One-Stop-Shop-Prinzip der Verordnung (EU) 2016/679 begründet nur auf unionaler Ebene und nur für grenzüberschreitende Datenverarbeitungen von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern eine Zuständigkeitskonzentration am Ort der Hauptniederlassung. Anknüpfungspunkt der Verordnung (EU) 2016/679 sind Niederlassungen des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in mehr als einem Mitgliedstaat.

Der neu geschaffene § 40 Absatz 2 BDSG knüpft an das System des One-Stop-Shop an und überträgt dieses Prinzip auf die innerstaatliche Ebene, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mehrere inländische Niederlassungen hat. Erfasst sind sowohl Datenverarbeitungen mit grenzüberschreitendem als auch solche mit rein innerstaatlichem Bezug.

Hat der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mehrere Niederlassungen in der Bundesrepublik, bestimmt sich die zuständige Aufsichtsbehörde der Länder in entsprechender Anwendung des Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679. Maßgeblich ist daher der Sitz der inländischen Hauptverwaltung des Verantwortlichen, es sei denn, dass die Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung in einer anderen inländischen Niederlassung des Verantwortlichen getroffen werden und diese Niederlassung befugt ist, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen. Auch bei einem Auftragsverarbeiter ist grundsätzlich der Sitz der inländischen Hauptverwaltung maßgeblich. Sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Bundesrepublik hat, ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in welcher die Verarbeitungstätigkeiten hauptsächlich stattfinden.

Die vorgesehene innerstaatliche Zuständigkeitskonzentration reduziert im Interesse der Verfahrensökonomie bislang mögliche Mehrfachzuständigkeiten für Unternehmen mit mehreren inländischen Niederlassungen und entlastet Aufsichtsbehörden und die Wirtschaft gleichermaßen. Im sachlichen Zuständigkeitsbereich der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stellen sich vergleichbare Fragestellungen nicht, so dass lediglich eine Zuständigkeitsabgrenzung bei sachlicher Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden der Länder erforderlich ist. Als sachnaher Regelungsstandort wurde daher § 40 BDSG gewählt.

Etwaige Streitfragen über die Zuständigkeit werden, anknüpfend an die Regelungen des § 3 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, durch die Aufsichtsbehörden gemeinsam nach dem in § 18 Absatz 2 BDSG niedergelegten Mechanismus entschieden. Ändern sich während des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände oder sind wegen Gefahr in Verzug unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen, gilt § 3 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 40 Absätze 2 bis 6 BDSG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Buchstabe l** (§ 41 Absatz 1 Satz 3 neu BDSG)

Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht bei Verstößen Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs vor. Angesichts der hohen Geldbußen, die die Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht, wird in Anlehnung an § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Zuständigkeit des Landgerichts vorgesehen, wenn die Geldbuße die Summe von einhunderttausend Euro übersteigt.

#### **Zu Buchstabe m** (§ 42 Absatz 4 BDSG)

Die gegenwärtige Fassung des § 42 Absatz 4 BDSG lässt offen, wessen Zustimmung zur Verwendung der Meldung oder Benachrichtigung erforderlich ist. Die Änderung dient der Klarstellung und redaktionellen Anpassung an die vergleichbare Regelung des § 43 Absatz 4 BDSG im Bußgeldverfahren.

#### **Zu Buchstabe n** (§ 43 Absatz 4 BDSG)

Die Änderung dient der redaktionellen Vereinheitlichung mit der vergleichbaren Regelung des § 42 Absatz 4 BDSG im Strafverfahren.

#### **Zu Buchstabe o** (§ 45 Satz 4 BDSG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### **Zu Buchstabe p** (§ 47 Nummer 3 BDSG)

Die Änderung greift eine Anregung aus dem parlamentarischen Verfahren auf, die eng an die deutsche Fassung des mit § 47 BDSG umgesetzten Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 angelehnte Wortwahl näher an die deutsche Rechtsprache zu führen. Das gilt insbesondere für die Formulierungen „maßgeblich“ und „übermäßig“, die anders umschrieben werden sollen.

**Zu Buchstabe q** (§ 56 Absatz 1 Nummer 3 BDSG)

Angleichung der Wortwahl an den gleichgerichteten § 57 Absatz 1 Nummer 5 BDSG.

**Zu Buchstabe r** (§ 58 BDSG)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 58 Absatz 1 Satz 2 BDSG)

§ 58 Absatz 1 Satz 2 BDSG dient bereits der Klarstellung, dass sich die Vorschrift nicht auf den Inhalt von Zeugnisaussagen bezieht. Die Streichung dient dazu, diese Intention noch deutlicher hervortreten zu lassen und damit nicht erfolgsversprechenden Anträgen effektiver vorzubeugen.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 58 Absatz 5 BDSG)

**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 58 Absatz 5 Satz 2 und 3 BDSG)

Die Satzfolge der Sätze 2 und 3 wird geändert: Die in Satz 2 genannte Pflicht des Empfängers, die vom Verantwortlichen vorgenommene Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zuvor vom Verantwortlichen an diesen übermittelter Daten nachzuvollziehen, ist logisch klarer an die im derzeitigen Satz 3 erwähnte entsprechende Mitteilung durch den Verantwortlichen anzubinden. In der derzeitigen Fassung bezieht sich die Pflicht des Empfängers im gedanklichen Ablauf inkonsistenterweise auf die in Satz 1 genannte Mitteilung einer Datenberichtigung an Stellen, von denen der Verantwortliche die Daten zuvor übermittelt bekommen hat.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (§ 58 Absatz 5 Satz 2 neu BDSG)

Die Qualifikation der Empfänger als „andere“ Empfänger ergibt keinen Sinn und kann entfallen.

**Zu Buchstabe s** (§ 62 Absatz 5 Nummer 6 BDSG)

Die Qualifikation des beauftragten Prüfers als „anderer“ Prüfer ergibt keinen Sinn und kann entfallen.

**Zu Buchstabe t** (§ 66 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 BDSG)

Die Änderungen dienen einem klarstellenden Bezug der Gefahr auf die in Absatz 1 Genannte.

**Zu Buchstabe u** (§ 67 Absatz 4 Nummer 2 BDSG)

Die Änderung dient der grammatikalisch eindeutigen Angabe, auf welchen Zweck sich die Nummer 2 bezieht.

**Zu Buchstabe v** (§ 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BDSG)

Herstellung des Gleichlaufs mit der in Nummer 2 gewählten Formulierung („erhebliche Gefahr“), die ebenso die Formulierung „hohes Risiko“ aus der Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzen soll.

**Zu Buchstabe w** (§ 75 BDSG)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 75 Absatz 1 Satz 2 BDSG)

Satz 2 kann gestrichen werden, da der Regelungsgehalt bereits durch den Verweis auf § 58 Absatz 3 bis 5 BDSG in § 75 Absatz 3 Satz 1 BDSG abgedeckt ist und eine doppelte Regelung zu Missverständnissen führen kann.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 75 Absatz 3 Satz 2 BDSG)

Die Ergänzung dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680.

**Zu Buchstabe x** (§ 78 Absatz 4 Satz 1 und 2 BDSG)

Es handelt sich um Korrekturen der Rechtschreibung.

**Zu Buchstabe y** (§ 55 Nummer 4, § 57 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 7 Satz 1 und 2, § 60 Absatz 1 Satz 1 und § 69 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um grammatikalische Korrekturen.

**Zu Nummer 2** (Artikel 2 – Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

**Zu Buchstabe a** (Nummer 5 Buchstabe a – § 13 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Sie dient der Vereinheitlichung mit der Terminologie von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.

**Zu Buchstabe b** (Nummer 7 Buchstabe a – § 22a Absatz 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Sie dient der Vereinheitlichung mit der Terminologie von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.

**Zu Buchstabe c** (Nummer 9 – § 25 Satz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Sie dient der Vereinheitlichung mit der Terminologie von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.

**Zu Buchstabe d** (Nummer 10 – § 26a Absatz 2 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Sie dient der Vereinheitlichung mit der Terminologie von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.

Berlin, den 25. April 2017

**Stephan Mayer (Altötting)**  
Berichterstatter

**Gerold Reichenbach**  
Berichterstatter

**Jan Korte**  
Berichterstatter

**Hans-Christian Ströbele**  
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.